

1216/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Dr. Partik Pable und Kollegen haben am 22. Oktober 1996 unter der Nr. 1369/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Anfragebeantwortung 917/AB (Nr 868/J) gestellt, die folgenden Wort laut hat:

"1. In Ihrer Beantwortung zu Frage 5 sprechen Sie von der Wiederholbarkeit von Auswahlprüfungen. Wurden bei dem besagten Zollbeamten diese neuen Auswahlprüfungen generell oder nur bei einzelnen Beamten vorgenommen und wann sind diese erfolgt?

2. In der Beantwortung zu Punkt 7 gestehen Sie Zollwachebeamten mit disziplinären Verfehlungen eine "neue Chance" zu. Gendarmeriebeamte erhalten diese "neue Chance" ohne Rücksicht auf existenzielle Probleme nicht. Widerspricht dies Ihrer Meinung nach nicht dem Gleichheitsgrundsatz? .  
Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Sinne des § 44 Abs 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989 gilt die aufgrund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl

auch für spätere Ausschreibungsverfahren für einen Zeitraum von einem Jahr bei einer Bewerbung im selben Ressort. Somit ist es einem Aufnahmewerber möglich, nach einem Jahr die Eignungsprüfung für eine Aufnahme in das selbe Ressort zu wiederholen und solcherart sein Prüfungsergebnis zu verbessern.

Die Eignungsprüfung ist nur für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst, nicht jedoch für den Fall eines Ressortwechsels oder Wechsels des Planstellenbereiches vorgesehen. Die Durchführung von Eignungsprüfungen für den Wechsel von Zollposten zur Bundesgendarmerie ist daher nicht möglich und aufgrund des vielfach schon Jahre zurückliegenden positiven Auswahlverfahrens bei der Zollwache auch nicht sinnvoll.

Zu Frage 2 :

Verfehlungen wegen dienstlichen oder außerdienstlichen Alkoholmißbrauchs reichen erfahrungsgemäß bei definitiven Beamten für eine disziplinäre Kündigung nicht aus, solange es sich nicht um Wiederholungsfälle handelt. Die folgende Disziplinarstrafe (Geldstrafe) soll bei solchen Beamten vielmehr ein künftiges Wohlverhalten gewährleisten. Solcherart erhalten auch definitive Gendarmeriebeamte eine "neue Chance", weil spätestens nach drei Jahren eines Wohlverhaltens im Sinne des § 121 BDG 1979 eine frühere Disziplinarstrafe nicht mehr belastend berücksichtigt werden darf.